

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 85.

Sonntag den 25. März.

1860.

Bekanntmachung.

In Folge des gesetzlichen Ausscheidens der beiden Abgeordneten hiesiger Stadt zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird die Wahl zweier Abgeordneter und zweier Stellvertreter stattfinden.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der Wählbaren werden Diejenigen, welche, **ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein**, in die Liste der Wählbaren aufgenommen zu werden wünschen, zufolge §. 58 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefördert, sich

bis zum 10. April d. J.

bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bis dahin nicht Angemeldeten werden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage Wählbaren nicht gebracht werden.

Nach §. 56 des Wahlgesetzes sind Diejenigen wählbar, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thaler jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die sich Anmelgenden werden veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Leipzig, am 17. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneter für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselbe bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabepflichtigen, welche sich mit Ausführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefördert, diese Rückstände sofort zu berichtigen, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 §. 5 h, 6. und 8., so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig, noch als wählbar angesehen und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können.

Leipzig, den 17. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Dienstag den 27. und Mittwoch den 28. März d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Fortberathung des Berichts über die städtischen Miethlocale.

2) Antrag des Herrn Vicevorsteher Rose, die Licitation der Baupläze am Moritzdamm betreffend.

3) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Herstellung und Fahrbar-
machung des Brandsteiges betreffend.

4) Gutachten des Verfassungsausschusses, die im diesjährigen Haushaltsplan postulierte Erhöhung des
Gehaltes der Rathactuarate, ingleichen die Gehaltsaufbesserung der Unterbeamten um 10% betr.

Notiz für den hiesigen Verkehr mit Oesterreich.

**Anwendung des Ansageverfahrens
auf die auf der Eisenbahn aus Oesterreich über Bodenbach
nach Leipzig versendeten Güter.**

Nach den sowohl in Oesterreich als im deutschen Zollvereine in
Wirksamkeit stehenden Zollvorschriften müssen die aus dem Aus-
lande in das Zollgebiet eintretenden Güter entweder an der Grenze
verzollt oder mittelst eines förmlichen, auf Grund einer voraus-
gegangenen Waarenerklärung und zollamtlichen Untersuchung aus-
gefertigten Begleitscheines an das Zollamt des Bestimmungsortes
zur weiteren zollamtlichen Behandlung angewiesen werden. In
beiden Fällen ist in der Regel die Abladung der Güter bei dem
Grenzamte zum Behufe der zollamtlichen Untersuchung oder zur
Anlegung des amtlichen Verschlusses an die einzelnen Waaren-
collen erforderlich, wodurch das Eintreffen der Sendung am Be-
stimmungsorte verzögert, die Dazwischenkunft eines Mittelspediteurs
in vielen Fällen nothwendig gemacht und der Aufwand an Trans-
portkosten erhöht wird.

Die unbedingte Anwendung dieses bei gewöhnlichen Fracht-
fuhrwerken zur Sicherung der Zollabgabe unumgänglich noth-
wendigen Zollverfahrens auf die im Eisenbahntransporte die Grenze
überschreitenden Güter würde den wesentlichen Vortheil schmälern,
welchen die Beförderung auf Eisenbahnen durch die größere
Schnelligkeit des Transportes gewährt. Es wurde daher seit dem
Bestehen von Eisenbahnen, welche die Zolllinie überschreiten, die
Einleitung getroffen, daß die auf verschließbaren Eisenbahnwagen
aus dem Auslande einlangenden Güter, welche für einen Ort be-
stimmt sind, wo sich ein Zollamt befindet, an der Grenze ohne
eine das Abladen der Waaren bedingende zollamtliche Untersuchung
mit aller Beschleunigung summarisch abgefertigt, nämlich bloß
unter Verschluss des Ladungsraumes gelegt und mittelst einer, auf
Grund der beigebrachten, mit Erklärungen oder Frachtbriefen der
Versender belegten Ladungslisten ausgestellten summa-
rischen zollamtlichen Ausfertigung (des sogenannten Ansage-
scheines) an das im Bestimmungsorte längs der Eisenbahn be-
findliche Zollamt angewiesen werden. Demgemäß wurde auch in
der zwischen Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft